

## **I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch der ZOOM Erlebniswelt**

Bei der ZOOM Erlebniswelt handelt es sich um einen Unternehmensbereich der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH (nachstehend SG genannt).

### **1. Eintrittskarten, Zugang zur ZOOM Erlebniswelt**

Die ZOOM Erlebniswelt darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen betreten werden. Eintrittspreise und Ermäßigungen ergeben sich aus der vor Ort veröffentlichten bzw. unter [www.zoom-erlebniswelt.de](http://www.zoom-erlebniswelt.de) veröffentlichten Preisliste. Sie berechtigen während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt in der ZOOM Erlebniswelt. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen. Die Eintritts-, Dauer- bzw. Jahreskarten sind beim Betreten der ZOOM Erlebniswelt vorzuzeigen bzw. in die Lesegeräte einzuführen oder zu scannen und nach Abschluss des Lesevorgangs mitzunehmen.

Inhaber von nicht übertragbaren Karten, z.B. Dauer- und Jahreskarten, haben auf Verlangen zusätzlich ihre Identität durch das Vorzeigen eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren, die Identität bestätigenden Dokuments mit Lichtbild, nachzuweisen. Der Missbrauch nicht übertragbarer Eintrittskarten (z.B. die widerrechtliche Weitergabe an Dritte) sowie Zahlungsverzug führen zur Sperrung/zum Einzug der Karte und zum Verlust der Eintritts-/Nutzungsberechtigung für die Restlaufzeit der Karte. SG behält sich vor, im Missbrauchsfall Strafanzeige zu erstatten.

Die Eintritts-, Dauer- bzw. Jahreskarten sind während des Aufenthaltes in der ZOOM Erlebniswelt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Einlass in die ZOOM Erlebniswelt ist bis 30 Minuten vor Schließung möglich.

### **2. Dauer-/Jahreskarte und Parkplatzdauerkarte/-jahreskarte**

Die Dauer-/Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person ab dem Tag des Kaufes während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt in der ZOOM Erlebniswelt. Bei dem Erwerb einer Dauer-/Jahreskarte im Service Center wird ein Foto erstellt, welches im System hinterlegt und mit dem Geburtsdatum auf die Dauer-/Jahreskarte gedruckt wird.

Die Parkplatzdauerkarte/-jahreskarte berechtigt die namentlich ausgewiesene Person, die Parkflächen der ZOOM Erlebniswelt ab dem Tag des Kaufes zum Einstellen ihres Kfz unter Beachtung der Parkplatzordnung der ZOOM Erlebniswelt zu nutzen. Der Nutzer hat lediglich einen Anspruch im Rahmen der Verfügbarkeit freier Stellplätze. Ein Rechtsanspruch auf Verfügbarkeit eines freien Stellplatzes wird durch die Inhaberschaft der Parkplatzdauerkarte/-jahreskarte nicht gewährt.

Sämtliche in Ziffer 2 genannten Karten sind Eigentum der ZOOM Erlebniswelt und nicht übertragbar. Die jeweils gültigen Preise werden auf [www.zoom-erlebniswelt.de](http://www.zoom-erlebniswelt.de) und an den Tageskassen veröffentlicht. Sämtliche genannten Dauer-/Jahreskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen.

Sofern nachfolgend von Dauerkarten die Rede ist, ist die Dauereintrittskarte und die Dauerparkplatzkarte gemeint, ist von Jahreskarten die Rede, ist die Jahreseintrittskarte und die Parkplatzjahreskarte gemeint.

Die genannten Dauerkarten sind ab dem Datum des Erwerbs für vierundzwanzig (24) Monate (Mindestvertragslaufzeit), die Jahreskarten für zwölf (12) Monate gültig. Ermäßigte Dauer-/Jahreskarten werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsausweises (z.B. Schülerausweis, Studienbescheinigung, Personalausweis) verkauft. Die jeweiligen Voraussetzungen, um eine Ermäßigung zu erhalten, ergeben sich aus der aktuell geltenden Preisliste.

Die Jahreskarten sind bei Erwerb zu zahlen, die Dauerkarten sind beim Ersterwerb für zwölf (12) Monate im Voraus zu zahlen. Für die Zahlung der weiteren zwölf (12) Monate im Voraus und Verlängerungen der Dauerkarten ist SG ein SEPA-Mandat zu erteilen. Rechnungsbeträge werden frühestens zum Fälligkeitszeitpunkt vom Kundenkonto abgebucht.

Der Kunde kann den Vertrag über die Dauerkarte mit einer Frist von einem (1) Monat -stichtagsgenau- zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag über die Dauerkarte auf unbestimmte Zeit und der Vertrag kann mit einer Frist von einem (1) Monat in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) oder online ([www.zoom-erlebnisswelt.de](http://www.zoom-erlebnisswelt.de)) gekündigt werden. Die Kündigung per E-Mail ist zu richten an [backoffice@stadtwerke-gelsenkirchen.de](mailto:backoffice@stadtwerke-gelsenkirchen.de), bei Kündigung per Brief bzw. der Kündigung per Fax erfolgt diese an die Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Ebertstr. 30, 45879 Gelsenkirchen bzw. an die Faxnummer 0209 954-5130. Eine durch SG ausgesprochene Kündigung erfolgt schriftlich.

Der Kunde ist im Falle der Verlängerung verpflichtet, die Dauerkarte für zwölf (12) Monate im Voraus jährlich zu bezahlen und zwar per Einzug über das SEPA-Mandat. Im Falle der Verlängerung der Dauerkarte erhält der Kunde eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit Zahlungsfrist. Der Rechnungsbetrag wird frühestens zum Fälligkeitszeitpunkt vom Kundenkonto abgebucht. Im Falle einer ordentlichen Kündigung während des Verlängerungszeitraums wird dem Kunden ein bestehendes Guthaben erstattet.

Eine Verlängerung der ermäßigten Dauerkarten ist nur bis zu dem Zeitpunkt möglich, bis zu dem die Berechtigungsvoraussetzungen für die Ermäßigung vorliegen. Der Dauerkarteninhaber hat den Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen unverzüglich anzuzeigen. Danach verliert die Dauerkarte ihre Gültigkeit mit dem Ablaufdatum der jeweiligen aktiven Vertragslaufzeit. SG behält sich vor, bei unberechtigter Weiternutzung der ermäßigten Dauerkarte eine Nachberechnung in Höhe des Differenzbetrages zu dem Betrag vorzunehmen, den der Kunde ohne die Ermäßigungsberechtigung zu zahlen hätte.

SG ist im Falle der Verlängerung der Dauerkarte berechtigt, die Preise zum Ausgleich gestiegener Kosten zu erhöhen. Preiserhöhungen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt er innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Für die Kündigung gelten die vorbenannten Kontaktdaten (Abs. 7) entsprechend.

Die ZOOM Erlebnisswelt haftet nicht bei Verlust der Karte und auch nicht bei Schließung der ZOOM Erlebnisswelt und/oder der Parkplätze aus besonderem Grund.

### 3. Führungen/Schnupperkurse/Kindergeburtstage/Sonderveranstaltungen

Führungen werden als Einzel- und Gruppenführungen angeboten. Preise und nähere Informationen zu Führungen, Schnupperkursen, Kindergeburtstagen und Sonderveranstaltungen sind unter [www.zoom-erlebnismwelt.de](http://www.zoom-erlebnismwelt.de) einsehbar.

Buchungen für Führungen (Gruppenbuchungen), Schnupperkurse und Kindergeburtstage müssen bis sieben (7) Tage vor Beginn der Veranstaltung/Führung erfolgen. Für Kindergeburtstage (ausgenommen „Entdeckergeburtstag“) kann die Buchung telefonisch (T 0209 95450) oder in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail), für Führungen und Schnupperkurse zusätzlich vor Ort im Service Center vorgenommen werden. Kontaktdaten sind unter <https://www.zoom-erlebnismwelt.de/impressum.html> abrufbar.

Die ZOOM Erlebnismwelt behält sich vor, Eintrittskarten für ausgewählte Führungen (z.B. „Morgensafari“), Kindergeburtstage (z.B. „Entdeckergeburtstag“) und Sonderveranstaltungen (z.B. „Ferien im Zoo“, „Halloween“) auch zusätzlich bzw. ausschließlich über den ZOOM Onlineshop zu vertreiben. Preise und nähere Informationen dazu sind im ZOOM Onlineshop einsehbar.

Im Falle einer Stornierung gelten folgende Regelungen:

Bis sieben (7) Tage vor dem Termin sind Stornierungen kostenlos möglich. Bei Stornierung in einem Zeitfenster von sechs (6) Tagen bis zu einem (1) Tag vor dem Termin werden 50% des Leistungspreises, bei Stornierung oder Nichterscheinen bei weniger als einem (1) Tag vor dem Termin 100% des Leistungspreises berechnet. Diese Regelung gilt auch bei Stornierung der Teilnahme einzelner Teilnehmer im Rahmen einer Gruppenbuchung, ferner im Fall des Nichterscheinens bei Einzelführungen bzw. einzelner gebuchter Teilnehmer einer Gruppenbuchung, ohne dass eine vorherige Stornierung erfolgt ist.

Keine Berechnung erfolgt bei Stornierung im Krankheitsfall oder im Falle einer bestehenden Schwangerschaft, vorausgesetzt, es liegt ein ärztliches Attest vor. Die Stornierung hat in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

Eine Stornierung der Teilnahme im Krankheitsfall für „Ferien im Zoo“ ist nur möglich, wenn das Kind über die gesamte Veranstaltungsdauer nicht teilnehmen kann. Einzelne Krankheitstage sind nicht erstattungsfähig.

Eine Nachbuchung zusätzlicher Teilnehmer kann erfolgen, soweit dies organisatorisch möglich ist.

Bei Führungen ist das pünktliche Erscheinen zwingend erforderlich. Erscheint der Teilnehmer oder die Gruppe nicht pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt am Treffpunkt, entfällt der Anspruch auf Teilnahme. Die gebuchte Leistung ist vollumfänglich zu bezahlen.

Im Falle einer begründeten Verspätung liegt es im Ermessen des Veranstalters, eine Wartezeit einzuräumen. In diesem Fall wird die Verspätung angerechnet und die Veranstaltung/Führung um die Zeit der Verspätung gekürzt. Erscheint die Gruppe innerhalb der Wartezeit nicht in der angemeldeten Teilnehmerzahl und wird die Veranstaltung/Führung mit den anwesenden Teilnehmern durchgeführt, so ist diese gemäß den o.g. Stornierungsbedingungen auch für die nicht anwesenden angemeldeten Teilnehmer zu zahlen.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Gründen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleisten, kann diese verweigert bzw. eine bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden. In diesem Fall ist die Leistung vollumfänglich zu vergüten.

#### 4. Tier-/Baumpatenschaften

Patenschaften werden über den ZOOM Onlineshop angeboten und für ein Jahr abgeschlossen. Preise und nähere Informationen zu den verschiedenen Patenschaften sind im Onlineshop einsehbar.

Die Patenschaft beginnt mit dem in der Bestellbestätigung festgelegten Datum und endet automatisch nach Ablauf eines Jahres.

Paten erhalten keinerlei Ansprüche auf das Tier/den Baum, für das/den sie die Patenschaft übernommen haben. Das Patentier/der Patenbaum bleibt insbesondere Eigentum der ZOOM Erlebniswelt.

Der Pate kann keinen Einfluss auf Unterbringung und/oder Haltung des Patentieres nehmen; diese Aufgaben obliegen weiterhin der ZOOM Erlebniswelt.

Verstirbt ein Tier der vom Paten ausgewählten Tierart während der Laufzeit der Tierpatenschaft oder die Tiergattung insgesamt oder wird der Bestand der Tiergattung aus tiergärtnerischen Gründen aufgegeben, setzt die ZOOM Erlebniswelt den Paten in Kenntnis. Gleiches gilt, wenn der ausgewählte Baum bzw. die Baumart aus dem Bestand genommen werden. Der Pate ist dann berechtigt, eine andere Tier-/Baumart der gleichen Kategorie auszuwählen. Eine (anteilige) Rückzahlung des Patenschaftsbetrages erfolgt nicht. Die ZOOM Erlebniswelt ist berechtigt, zeitgleich mehrere Patenschaften über ein Tier, eine Tierart, einen Baum oder eine Baumart zu vergeben.

Die kommerzielle Nutzung der Patenschaft ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZOOM Erlebniswelt gestattet. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Patenschaft sind vorher mit SG abzustimmen.

#### 5. Gültigkeit

Tageskarten, Feierabendtickets und Gutscheine haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Kunde vorbenannten Artikel erworben hat. Tageskarten und Feierabendtickets berechtigen den Karteninhaber zum einmaligen Einlass in die ZOOM Erlebniswelt innerhalb des Gültigkeitszeitraums und der geltenden Öffnungszeiten. Eintrittskarten für Veranstaltungen, Kindergeburtstage und Führungen sind nur zum gebuchten Termin gültig und können nicht auf andere Termine übertragen werden.

Der einmalig verwertbare Barcode wird am Einlass elektronisch durch Barcode-Scanner entwertet. Eine Mehrfachnutzung durch Vervielfältigung des Barcodes ist ausgeschlossen.

Mit Verlassen der ZOOM Erlebniswelt verlieren Tageskarten und Feierabendtickets ihre Gültigkeit.

Dauerkarten- oder Jahreskarteninhaber haben im Rahmen des Gültigkeitszeitraums Zutritt innerhalb der Öffnungszeiten der ZOOM Erlebniswelt.

Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes kann der Inhaber einer Tageskarte seine für die Wintersaison erworbene Tageseintrittskarte auch für die Sommersaison unter Nachzahlung des saisonbedingten Aufpreises nutzen, eine Erstattung bei Nutzung der für den Sommer erworbenen Tageseintrittskarte für die Wintersaison erfolgt hingegen nicht.

Tageskarte, Feierabendticket, Jahreskarte und Dauerkarte berechtigen nicht zum Eintritt kostenpflichtiger Sonderveranstaltungen.

Die Übernahme einer Patenschaft erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Die Patenschaft beginnt mit dem bei der Bestellung angegebenen Datum.

Die Reproduktion und Vervielfältigung erworbener Eintrittskarten, Tierpatenschaften und Gutscheine ist untersagt und wird im Missbrauchsfall straf- und zivilrechtlich verfolgt.

## 6. Zahlungsverzug

SG behält sich vor, zur Durchsetzung ihrer Forderungen einen externen Zahlungsdienstleister zu beauftragen. Ferner ist SG berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges Mahngebühren zu erheben.

## 7. Bollerwagen

Der Besucher erhält die Möglichkeit, für die Dauer seines Besuches einen Bollerwagen gegen Entgelt gemäß Preisliste zu mieten.

Die ZOOM Erlebniswelt ist zur Sicherung der Rückgabe berechtigt, vor Übergabe des Bollerwagen vom Mieter eine Sicherheit pro vermietetem Bollerwagen zu verlangen. Im Gegenzug wird dem Besucher eine Marke ausgehändigt, die er zur Identifikation bei der Rückgabe des Bollerwagens am Service Center zurückzugeben hat. Bei Verlust der Marke berechnet die ZOOM Erlebniswelt eine Gebühr gemäß der aktuellen Preisliste.

Die Preisliste hängt im Eingangsbereich der ZOOM Erlebniswelt aus bzw. ist im Internet unter [www.zoom-erlebniswelt.de](http://www.zoom-erlebniswelt.de) abrufbar.

Der Mieter überzeugt sich bei Übergabe von der Betriebssicherheit des Mietobjekts und teilt eventuelle Mängel bei Übergabe sofort mit. Beschädigungen oder Schadensfälle, die während der Überlassung eintreten, sind bei Rückgabe sofort anzuzeigen.

Der Besucher darf den Bollerwagen zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.

## 8. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die in der ZOOM Erlebniswelt ausgehängten Brandschutzvorschriften, wie bspw. das Verbot, Feuer zu entfachen, sind strikt einzuhalten.

Generell ist die ZOOM Erlebniswelt rauchfrei. Das Rauchen von herkömmlichen Tabakwaren (wie Zigaretten, Zigarren etc.) sowie der Konsum von E-Zigaretten oder Ähnlichem ist nur in den Außenbereichen der Gastronomie gestattet.

Die ZOOM Erlebniswelt behält sich vor, temporär (z.B. bei wetterbedingter Trockenheit) ein generelles Rauchverbot für alle Bereiche auszusprechen.

Das Konsumieren von Cannabis ist auf dem gesamten Grund und Boden der ZOOM Erlebniswelt verboten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die ZOOM Erlebniswelt das Recht vor, ein Hausverbot zu erteilen.

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Zoogelände verweigert bzw. können des Geländes verwiesen werden.

Das Mitführen von Waffen jeder Art ist auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt nicht gestattet.

Das Mitbringen von Fahrrädern, Rollern, Skateboards, Rollschuhen, Kinder-Laufrädern, Schlitten u.ä. Gegenständen, Bällen, Ballons und das Benutzen von Musikgeräten in der ZOOM Erlebniswelt ist nicht gestattet.

Aus Sicherheitsgründen dürfen ausschließlich die für Besucher vorgesehenen Wege und Bereiche genutzt werden. Ferner ist das Übersteigen von Sicherheitsabsperren oder Barrieren, das Setzen auf Gehege-einfriedungen und jegliches Einwirken auf die Bepflanzung (bspw. Abreißen von Zweigen) verboten.

## 9. Verhalten gegenüber den Tieren

Da die Gesundheit der Tiere nur gewährleistet werden kann, wenn diese ausschließlich mit entsprechendem Spezialfutter versorgt werden, ist das Füttern der Tiere strengstens untersagt. Ferner ist es untersagt, die Tiere zu reizen, zu erschrecken und zu belästigen sowie Gegenstände in die Wasserbecken oder Gehege zu werfen.

## 10. Mitnahme von Tieren

Hunde können in der ZOOM Erlebniswelt nach Erwerb einer gültigen Hunde-Eintrittskarte mitgeführt werden. Für den Zutritt zur ZOOM Erlebniswelt gelten die unter Ziffer 1 genannten Regelungen entsprechend. Pro Hundehalter ist die Mitnahme von einem Hund gestattet, allerdings dürfen in einer Gruppe – unabhängig von deren Mitgliederanzahl – grundsätzlich nicht mehr als drei Hunde mitgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der SG. Diese kann erteilt werden, wenn keine Störung für die Tiere und die übrigen Besucher zu erwarten ist.

Hunde sind in der ZOOM Erlebniswelt ausnahmslos zu jeder Zeit an einer kurzen Leine zu führen und ständig zu beaufsichtigen. Die Mitnahme der Hunde in den Indoorspielplatz Drachenland, auf die African Queen Bootsfahrt, auf die ELE Lemureninsel, in das Alaska Ice Adventure und in die Shops sowie das unbeaufsichtigte Anbinden der Hunde auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt, auch vor Gebäuden, ist nicht gestattet. Ein losgerissener Hund ist unverzüglich einzufangen. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies umgehend den Mitarbeitern der ZOOM Erlebniswelt zu melden.

Der Hundehalter haftet für alle durch seinen Hund verursachten Schäden.

Zur Vermeidung von Beschmutzungen sind die ausgegebenen Hundekotbeutel zu benutzen.

SG ist berechtigt, Besucher mit Hunden vom Besuch der ZOOM Erlebniswelt auszuschließen, wenn zu besorgen ist, dass von dem mitgeführten Hund eine Gefahr oder Störung für die Tiere oder Besucher ausgeht. Dies gilt insbesondere für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW.

Es gelten zusätzlich die Verhaltenspflichten des Hundegesetzes für das Land NRW (LHundG NRW).

Die Mitnahme anderer Tierarten in die ZOOM Erlebniswelt ist im Interesse der Sicherheit und Gesundheit unserer Tiere nicht erlaubt.

## 11. Benutzung der Einrichtungen in der ZOOM Erlebniswelt

Die auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt ausgehängten Hinweisschilder und Benutzungshinweise sind zwingend zu beachten.

Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Insbesondere bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen sind Altersbeschränkungen und Benutzungshinweise unbedingt zu beachten.

Personen über 14 Jahren ist es nicht gestattet, die auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt vorhandenen Spielgeräte zu benutzen. Ferner ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, Gegenstände in den Spielbereich zu stellen.

Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung oder sonst unsachgemäße Benutzung verursacht werden, übernimmt die SG keine Haftung.

## 12. Haftung

Die SG haftet für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, insbesondere für die Verletzung solcher Pflichten, auf deren Einhaltung der Besucher in besonderer Weise vertrauen darf. In diesem Fall haftet SG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen haftet SG nicht. Die vorbenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der SG, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Kann die Leistung aus Gründen, die SG nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Betriebsstörung, Brand, Sturm) nicht erbracht werden, so ist SG für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistungsverpflichtung befreit, ohne dass daraus Ansprüche hergeleitet werden können.

## 13. Aufsichtspflicht

Kinder unter zwölf (12) Jahren und solche Personen, welche nicht über die notwendige Reife verfügen, die Zooregeln zu beachten bzw. wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der dauerhaften Aufsicht bedürfen, dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person auf dem Gelände der ZOOM Erlebniswelt aufhalten.

Eltern und Begleitpersonen von Kindern und vorbenannten Gruppen haben ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haften sie für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Begleitpersonen von Gruppen erhalten vor Eintritt in die ZOOM Erlebniswelt ein Informations- und Hinweisblatt für Gruppenbetreuende, dessen Inhalt zwingend zu beachten ist.

## 14. Leistungsumfang

Aufgrund der unterschiedlichen Gewohnheiten der in der ZOOM Erlebniswelt beheimateten Tiere, der Wetterbedingungen, aber auch aufgrund von notwendigen Wartungs- und Bauarbeiten sowie aus sonstigen wichtigen Gründen ist mit dem Erwerb der Eintrittskarte kein Anspruch auf die jederzeitige Präsenz der Tiere oder die jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aller Attraktionen in der ZOOM Erlebniswelt verbunden.

## 15. Schadensmeldung und Verlust von Gegenständen

Alle Einrichtungen in der ZOOM Erlebniswelt werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollte dennoch ohne eigenes Verschulden ein Schaden an Rechtsgütern des Besuchers eintreten, so ist dieser vor dem Verlassen der ZOOM Erlebniswelt im Service Center zu melden. Das gilt auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte.

Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen der ZOOM Erlebniswelt erfolgt.

Fundsachen sind im Service Center abzugeben. Verlorene Gegenstände können im Service Center abgeholt werden.

## 16. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung in der ZOOM Erlebniswelt (hierzu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und die Parkplätze) sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der SG gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen und Zählungen.

## 17. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen während des Aufenthaltes in der ZOOM Erlebniswelt ist für private Zwecke (Fotoalben gedruckt oder digital, Fotoforen oder Foto Communities) gestattet. Da nicht jeder wünscht, in Bild und Ton festgehalten zu werden, ist auf die Persönlichkeitsrechte der übrigen Zoobesucher Rücksicht zu nehmen.

Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke ist entgeltpflichtig und nur nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung und vorheriger Terminabsprache möglich. Kommerziell ist jede Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht. Ferner ist die schriftliche Einwilligung der mitwirkenden Personen einzuholen und vorzulegen. Bei jeder Veröffentlichung ist die ZOOM Erlebniswelt ausdrücklich in dem veröffentlichten Dokument/Medium zu nennen.

Die Veröffentlichung von Fotos und Filmen/Filmausschnitten in kommerziellen Medien (Büchern, Zeitschriften, DVDs o. vergleichbaren Medien) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der SG möglich.

## 18. Hausrecht

SG ist berechtigt, Besucher, die gegen vorbenannte Regelungen verstoßen, von der Benutzung der Einrichtungen auszuschließen bzw. vom Gelände der ZOOM Erlebniswelt zu verweisen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch begründet wird. Besucher haften für die Schäden, die durch Zuwiderhandlungen oder Nichtbeachtung der Verhaltensregeln entstehen.

## 19. Streitbeilegungsverfahren

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) aufrufbar ist. SG ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## II. Parkplatzordnung für die ZOOM Erlebniswelt

Mit Befahren des Parkplatzes erkennt der Nutzer die nachfolgenden Regelungen an:

### 1. Allgemein

Der Parkplatz steht ausschließlich für Besucher und Mitarbeiter der ZOOM Erlebniswelt zur Verfügung. Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Nutzungsvertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Für die Benutzung der Parkplätze gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Die Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. SG übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

### 2. Parkentgelt

Die Benutzung der Parkflächen ist kostenpflichtig. Das Parkentgelt ist vor der Ausfahrt zu entrichten. Entgeltinformationen sind den Schildern an der Einfahrt zu den Parkplätzen zu entnehmen.

### 3. Verlust des Parkscheins

Der Nutzer hat den Parkschein sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Parkscheins hat er den für die Nutzung der Parkflächen vorgesehenen Tageshöchsatz zu zahlen, es sei denn, der Nutzer weist eine kürzere oder SG eine längere Einstelldauer nach.



#### 4. Parkplatzdauerkarte/-jahreskarte

Der berechtigte Inhaber einer Parkplatzdauerkarte/-jahreskarte kann sein Fahrzeug im Rahmen der Parkplatzöffnungszeiten auf den Parkplätzen der ZOOM Erlebnisswelt beliebig oft einstellen und abholen. Die Parkplatzdauerkarte/-jahreskarte gilt nicht für Sonderveranstaltungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Besuch der ZOOM Erlebnisswelt.

#### 5. Einstellen des Fahrzeuges

Der Nutzer hat freie Parkplatzwahl, sofern ihm kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Je Fahrzeug darf nur ein Stellplatz beansprucht werden. Fahrgassen, Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden. Dies gilt auch, wenn das Kfz verkehrsrechtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird.

#### 6. Pflichten des Nutzers

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige, durch den Nutzer verursachte Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen und werden auf seine Kosten beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

Es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Verlassen der Fahrstrecke zum Zwecke der Wegabkürzung;
- b) die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- c) das unnötige Laufenlassen des Motors;
- d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- e) das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- f) Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen.

Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls wird SG diese auf Kosten des Nutzers beseitigen lassen.

Den Anweisungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

#### 7. Haftung

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. SG haftet lediglich im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht und im Übrigen ausschließlich für solche Schäden, die nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden. Insoweit gilt der Haftungsmaßstab der Ziffer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ZOOM Erlebnisswelt. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen SG geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass diese ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Eine Schadensersatzpflicht entfällt, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Parkplatzes der ZOOM Erlebnisswelt erfolgt. Die SG haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden.

## 8. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn und seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Nutzern verursachte Schäden. Er ist verpflichtet, diese der SG unverzüglich im Service Center anzuzeigen.

## 9. Entfernung des Fahrzeuges

SG kann das abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abschleppen lassen, wenn:

- a) die Maximalparkzeit von drei Tagen überschritten wird, ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit SG besteht; darüber hinaus steht SG bis zur Entfernung des Kfz ein nach der tatsächlichen Einstellzeit zu bemessendes Entgelt gemäß den ausgewiesenen Entgeltbedingungen zu.
- b) das eingestellte Fahrzeug den Parkplatz durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet.
- c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird. Weitere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Nutzer.

Vor Durchführung der Abschleppmaßnahme fordert SG den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls SG den Halter nicht mit dem zumutbaren Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann. SG ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr auch ohne Einhaltung der vorbenannten Maßnahme zu entfernen.

### **ZOOM Erlebniswelt**

Ein Unternehmensbereich der Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH  
Ebertstraße 30 · 45879 Gelsenkirchen  
T 0209 95450  
info@zoom-erlebnisswelt.de

Zur besseren Lesbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Besuch der ZOOM Erlebniswelt wurde die männliche Form verwendet, wobei alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen gemeint sind.